

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 65/12 B

L 3 SB 6/09 (LSG Hamburg)
S 46 SB 1/07 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales,
Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,
Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 3. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin A. , T. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 3.7.2012 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) und "B" (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG).
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob im vorliegenden Fall § 146 Abs 1 SGB IX direkt oder analog anzuwenden ist. Zwar zielt diese Frage auf Inhalt, Umfang und Anwendbarkeit einer Rechtsnorm und kann damit als Rechtsfrage angesehen werden. Es handelt sich jedoch schon nicht um eine hinreichend bestimmte abstrakte Rechtsfrage, denn es wird lediglich ohne nähere Angaben auf den "vorliegenden Fall" Bezug genommen. Es ist nicht Aufgabe des BSG, die genaue Fassung der Rechtsfrage aus dem Zusammenhang der Beschwerdebegründung selbst herzuleiten. Überdies hat der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der angedeuteten rechtlichen Problematik nicht hinreichend dargestellt. Er hat sich nämlich nicht genügend mit der vorliegenden Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und insbesondere nicht ausreichend dargelegt, dass und warum sich die im Ansatz erkennbare rechtliche Problematik der Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr bei psychischer



Erkrankung nicht anhand dieser Rechtsprechung beantworten lasse (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 142 Nr 6).

- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Der insoweit vom Kläger gerügte Aufklärungsmangel (§ 103 SGG) ist nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll. Dabei hätte er diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Becker, SGB 2007, 328, 331). Beachtlich ist ein Beweisantrag - jedenfalls bei rechtskundiger Vertretung des betreffenden Beteiligten vor dem LSG - nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nur dann, wenn er entweder in der abschließenden mündlichen Verhandlung des LSG oder in einem Zeitpunkt gestellt oder wiederholt worden ist, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 3; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20, 31; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11, 12, 13; BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Mit der (Rechts-)Behauptung, er habe in seinem Schriftsatz vom 6.4.2011 einen Beweisantrag gestellt, "welcher somit als in der mündlichen Verhandlung vom 3.7.2012 gestellt gilt", hat der Kläger seiner Darlegungspflicht nicht genügt. Damit erübrigen sich Überlegungen, ob es sich bei einem Antrag auf "Einholung eines weiteren Gutachtens zur Klärung, ob bei der hier bestehenden Beeinträchtigung eine medizinische Analogie geboten ist", um einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag handelt.
- 7 Da die Rechtsverfolgung wegen der Unzulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwältin A. abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 S 1, § 121 ZPO).



8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)